



**Fundstellen:** EvBl-LS 2014, 322 = JBl 2014, 401 = Jus-Extra OGH-Z 5508 = jusIT 2014/37, 73  
(Bauer) = RdW 2014/229, 197 = ZIR 2014,317

- 1. Zur datenschutzrechtlichen Prüfung von Handlungen oder Unterlassungen, die im Dienste der Gerichtsbarkeit erfolgen (hier: versehentliche Veröffentlichung von personenbezogenen Daten auf Gerichtsservern im Internet) sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte nach §§ 83 ff GOG zuständig.**
- 2. Aus § 85 Abs 1 und 2 GOG folgt, dass das Gericht nicht von Amts wegen, sondern nur aufgrund einer Beschwerde, die auf Feststellung der Rechtsverletzung gerichtet ist, zu entscheiden hat. Die Beschwerde ist in bürgerlichen Rechtssachen grundsätzlich an das im Instanzenzug übergeordnete Gericht zu richten. Prüfungsmaßstab bildet primär das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 Abs 1 DSGVO.**
- 3. Das Grundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten wird dann verletzt, wenn Daten zu bei Zivilgerichten anhängigen Verfahren (hier: Anlegerschadenersatzprozesse) und deren Inhalte von Justizmitarbeitern auf einem von diesen eingerichteten virtuellen Server gespeichert werden und dem Zugriff der Internet-Suchmaschine Google ausgesetzt, in deren Cache gespeichert und über diese aus dem öffentlich zugänglichen Internet abrufbar waren.**
- 4. Allein durch den Aufruf der Sache und das Aufliegen eines „Verhandlungsspiegels“ werden die Daten keineswegs einer Allgemeinheit im erforderlichen Umfang verfügbar. Zum Zeitpunkt, als die Daten versehentlich an Google übermittelt und im Internet abrufbar gemacht wurden, handelte es sich somit nicht um allgemein verfügbare Daten iS des § 1 Abs 1 DSGVO.**

Leitsätze verfasst von Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Pimmer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der außerstreitigen Rechtssache der Beschwerdeführer 1. E\*\*\*\*\* W\*\*\*\*\*, und 2. Dr. M\*\*\*\*\* B\*\*\*\*\*, die Erstbeschwerdeführerin vertreten durch den Zweitbeschwerdeführer, gegen den Beschwerdegegner Bund (Republik Österreich), vertreten durch die Finanzprokuratur, 1011 Wien, Singerstraße 17-19, wegen Verletzung des Grundrechts auf Geheimhaltung personenbezogener Daten (§ 85 GOG), über den Rekurs des Beschwerdegegners gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 23. Juli 2013, GZ 12 Nc 15/12s-19, den

### **Beschluss**

gefasst: Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben. Der Bund ist schuldig, den Beschwerdeführern die mit 1.230,94 EUR (darin 205,15 EUR USt) bestimmten Kosten der Rekursbeantwortung binnen 14 Tagen zu ersetzen.

### **Begründung:**

Die Erstbeschwerdeführerin ist eine von mehreren hundert Klägerinnen und Klägern, die von der AvW-Gruppe AG begebene Genussscheine erworben hatten und nunmehr vor dem Landesgericht Wiener Neustadt Ansprüche gegen die Pflichtprüferin, eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH, wegen nicht ordnungsgemäßer Prüfung geltend machen, weil diese zu Unrecht uneingeschränkte Prüfungsvermerke erteilt habe.

Neben der Erstbeschwerdeführerin im Verfahren \*\*\*\*\* des Landesgerichts Wiener Neustadt

vertritt der Zweitbeschwerdeführer auch viele weitere Geschädigte vor diesem Gerichtshof; auch andere Anwaltskanzleien vertreten viele Geschädigte in gleichgelagerten Verfahren vor diesem Gericht.

Ende Jänner 2012 wurde von Organen des Landesgerichts Wiener Neustadt zur Verwaltung von Verfahrens- und Sachverhaltsdaten, die über 1000 bei diesem Gericht seit Ende 2011 in mehreren Gerichtsabteilungen anhängige Klagen von 2.200 ehemaligen AvW-Genussscheininhabern betreffen, ein virtueller Server eingerichtet, der mit einem kryptografisch geschützten System (public key authentication, 1024 Bit Schlüssellänge), einem verschlüsselten Zugang und einer passwortgesicherten Weboberfläche versehen wurde. Dieses System lief zusätzlich unter einer dynamisch zugeteilten, nicht veröffentlichten IP-Adresse ohne Domainzuweisung, sodass diese Datensammlung „MSE Akten-Verwaltung“ (vorerst) auch nicht von Suchmaschinen gefunden werden konnte.

Im August 2011 war aber von Unbekannten in Denver (USA) für ein Jahr die Domain \*\*\*\*\* registriert worden. Diese Domain verwies auf die nicht veröffentlichte IP-Adresse des Landesgerichts Wiener Neustadt, auch noch nachdem der Server zur Domain \*\*\*\*\* außer Betrieb genommen worden war. Warum diese Domain auf die IP-Adresse des Landesgerichts Wiener Neustadt verwiesen hatte, ist nicht bekannt. Der Zugriff auf die Datensammlung des Landesgerichts Wiener Neustadt war trotz dieses fehlerhaften Verweises vorerst nicht möglich, weil die Informationen durch die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen geschützt waren.

Ende Feber 2012 wurde am Server jedoch durch das Landesgericht Wiener Neustadt der Passwortschutz zeitweise zu Debuggingzwecken ausgeschaltet, um verschiedene Tests durchzuführen. Jedenfalls innerhalb dieses Zeitraums von 24. bis 27. 2. 2012 erfolgte über den Verweis der Domain \*\*\*\*\* auf die IP-Adresse des Landesgerichts Wiener Neustadt ein erfolgreicher Zugriff auf die am Server abgelegten Informationen. Dadurch wurden die über die Domain \*\*\*\*\* abgerufenen Informationen von der Suchmaschine Google erfasst und im Google-Cache gespeichert. Bei Eingabe der entsprechenden Parameter bzw Suchworte ab diesem Zeitpunkt waren daher - bis zur Löschung aus dem Google-Cache etwa Ende März 2012 - Informationen aus der Datensammlung über Google abrufbar. Konkret waren über die Suchmaschine Google überwiegend die Namen von Klägern und der Streitwert ihrer Klagen abrufbar. In ca 20 % der Fälle war auch die Adresse der Kläger sichtbar, bei einem kleineren Teil alternativ das Geburtsdatum.

Den Organen des Landesgerichts Wiener Neustadt war bei Errichtung des Servers nicht bekannt, dass die Domain \*\*\*\*\* auf die IP-Adresse des Landesgerichts Wiener Neustadt verwies und aufgrund der genannten Umstände diese Informationen über Google abrufbar waren. Nach dem Bekanntwerden der Verbreitung von Informationen aus der Datensammlung über Google am Vormittag des 13. 3. 2012 haben die Organe des Landesgerichts Wiener Neustadt den Server, auf dem diese Daten gespeichert waren, abgeschaltet; gleichzeitig wurden Anträge auf Löschung der Suchergebnisse aus dem Google-Cache übermittelt. Google entsprach diesen Anträgen und löschte die Daten ca 14 Tage später aus seinem Cache.

Der Name der Erstbeschwerdeführerin als Klägerin im Verfahren \*\*\*\*\* des Landesgerichts Wiener Neustadt war zumindest am 6. 3. 2012 unter [http://\\*\\*\\*\\*\\*](http://*****) (mit „MSE Akten-Verwaltung Registerabgleich“ überschrieben) ersichtlich; dort waren auf insgesamt fünf Seiten mehr als hundert Namen von Klägern aus den zu konkret genannten Geschäftszahlen beim Landesgericht Wiener Neustadt anhängigen „Sammelklagen“ genannt.

Eine Google-Suchabfrage nach dem Namen der Erstantragstellerin und „\*\*\*\*\*“ ergab zumindest am 14. 3. 2012 ein Suchergebnis, nämlich einen Verweis auf [http://\\*\\*\\*\\*\\*](http://*****). Aus der Vorschau waren ihr Name und der Streitwert ihres Verfahrens von 6.189,91 EUR ersichtlich.

Zumindest am 6. 3. 2012 war ein mit 6. 3. 2012 datierter, nicht mit dem Namen eines Entscheidungsorgans versehener Beschlussentwurf zu \*\*\*\*\* des Landesgerichts Wiener Neustadt unter [http://\\*\\*\\*\\*\\*](http://*****) abrufbar, wonach diverse Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden wurden. In Punkt 3. des Beschlusstextes ist der Zweitbeschwerdeführer namentlich unter Bezugnahme auf von ihm vertretene Kläger mit jeweiligen Streitwerten und bezughabenden Geschäftszahlen genannt. In der Begründung des Beschlussentwurfs wird

ausgeführt, dass auf den Zweitbeschwerdeführer - als einen von insgesamt acht Rechtsanwälten bzw Rechtsanwaltsgesellschaften - ein Anteil von 37,50 %, 2.220.066,84 EUR, vom Gesamtstreitwert von 5.920.550,67 EUR entfalle. Ein mit Beilage ./F inhaltlich gleichlautender Beschluss vom 5. 3. 2012 zu \*\*\*\*\*, unterfertigt vom Richter des Landesgerichts Wiener Neustadt Mag. Rainer Lipowec, wurde dem Zweitbeschwerdeführer am 7. 3. 2012 im ERV bereitgestellt.

Eine Google-Suchabfrage nach dem Namen des Zweitbeschwerdeführers und „\*\*\*\*\*“ ergab zumindest am 14.3.2012 42 Suchergebnisse, nämlich überwiegend Verweise auf \*\*\*\*\*. Aus der Vorschau waren überwiegend jeweils der Name des Zweitbeschwerdeführers, die von ihm jeweils vertretene Partei, die Geschäftszahlen der verschiedenen Verfahren und der jeweilige Streitwert ersichtlich, teilweise auch Gesamtstreitwerte und auf den Zweitbeschwerdeführer entfallende Streitwertanteile.

Die *Beschwerdeführer* begehren gemäß § 85 GOG, das Oberlandesgericht Wien wolle „aussprechen, dass durch die öffentliche Einsichtbarkeit via Internet in die Beilagen ./B, ./F, ./H und ./i durch das Landesgericht Wiener Neustadt Rechtsverletzungen (Datenschutzrechtswidrigkeiten) stattgefunden haben“. Sie brachten vor, bei der Webseite [http://\\*\\*\\*\\*\\*](http://*****) handle es sich offenkundig um eine Datenbank, in der personenbezogene Daten in einer strukturierten Sammlung von nach mindestens einem Suchkriterium zugänglichen Daten enthalten seien; das Recht auf Datenschutz betreffe genau solche Daten. Nach dem Inhalt der Unterseite Beilage ./D würden offenkundig über 2500 Kläger, die beim Landesgericht Wiener Neustadt Klagen gegen die Pflichtprüferin eingebracht hätten, datenmäßig so erfasst, dass eine Zuordnung nach Suchkriterien wie zB der Frage der Verjährung möglich sei. Die namentliche Anführung der Erstbeschwerdeführerin in Beilage ./B mit dem Hinweis auf den Akt \*\*\*\*\* im für jedermann zugänglichen Internet ohne jegliche Verschlüsselung sei als (rechtswidrige) Verwendung von personenbezogenen Daten durch Weitergabe dieser Daten in das öffentliche Internet anzusehen; dies sei ein Eingriff in das Grundrecht auf Geheimhaltung. Gleiches gelte für die namentliche Anführung der Erstbeschwerdeführerin in Beilage ./i. Die namentliche Anführung des Zweitbeschwerdeführers in Beilage ./F ab Seite 4 Mitte samt Anführung der von ihm vertretenen Kläger in den einzelnen Verfahren samt Anführung der Streitwerte dieser Klagen über die gesamte weitere Seite 5 bis zur Seite 6 oben und weiters auf Seite 8 Mitte mit Anführung eines Gesamtstreitwertes von 2.220.066,84 EUR stelle ebenfalls eine widerrechtliche Verwendung von personenbezogenen Daten durch Weitergabe in das öffentliche Internet dar; auch dies sei als Eingriff in das Grundrecht auf Geheimhaltung anzusehen. Gleiches gelte für Beilage ./H. Es habe sich nicht um allgemein verfügbare Daten gehandelt, zumal die Beteiligung der Öffentlichkeit an Gerichtsverfahren nicht mit der Akteneinsicht gleichzusetzen wäre, die nur für die Parteien des Verfahrens uneingeschränkt sei.

Der *belangte Bund* wendete ein, den handelnden Organen des Landesgerichts Wiener Neustadt sei keine Verletzung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzuwerfen. Die Sammlung und Verwendung der Daten sei rechtmäßig und zulässig im Sinne der §§ 6 f DSGVO erfolgt. Eine Übermittlung oder Überlassung der Daten durch Organe des Landesgerichts Wiener Neustadt gemäß §§ 12 f DSGVO habe zu keinem Zeitpunkt stattgefunden, auch anderweitig sei unberechtigten Dritten der Datenzugang durch Handlungen der Organe des Landesgerichts Wiener Neustadt nicht eröffnet worden; der Zugriff sei nur durch eine Verkettung von Zufällen möglich geworden. Die handelnden Organe seien den ihnen obliegenden Sicherheitsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Datensammlung umfassend nachgekommen. Der Beschwerdegegner habe keine Handlungen gesetzt oder geduldet, die zu einer Veröffentlichung bzw Verbreitung der Daten im Internet führen hätte können. Den Organen des Landesgerichts Wiener Neustadt könne nicht vorgeworfen werden, die gemäß § 14 DSGVO erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht getroffen bzw nicht eingehalten zu haben. Da die Übernahme von Mandaten durch einen Rechtsanwalt sowie die Höhe des Streitwerts eines Verfahrens „aufgrund der gebotenen Öffentlichkeit in Gerichtsverfahren grundsätzlich jedermann zugänglich“ seien, seien diese Informationen als allgemein verfügbar und daher nicht schutzwürdig anzusehen. Auch die die Erstbeschwerdeführerin betreffenden Informationen fielen nicht in den Schutzbereich des DSGVO.

Das *Oberlandesgericht Wien* sprach im angefochtenen Beschluss aus, die Beschwerdeführer seien in ihrem jeweiligen Grundrecht auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten dadurch verletzt worden, dass diese auf einem von Organen des Landesgerichts Wiener Neustadt eingerichteten virtuellen Server gespeicherten Daten zu bei diesem Gericht anhängigen Verfahren und deren Inhalten dem Zugriff der Internet-Suchmaschine Google ausgesetzt, in deren Cache gespeichert und von dort aus dem öffentlichen Internet abrufbar gewesen seien, und zwar von spätestens 27. 2. 2012

- bis mindestens 6. 3. 2012:

- die Erstbeschwerdeführerin durch Veröffentlichung ihres Namens als Klägerin im Verfahren \*\*\*\*\* des Landesgerichts Wiener Neustadt unter *http://\*\*\*\*\**;

- der Zweitbeschwerdeführer durch Veröffentlichung eines mit 6. 3. 2012 datierten, nicht mit dem Namen eines Entscheidungsorgans versehenen Beschlussentwurfs zu \*\*\*\*\* des Landesgerichts Wiener Neustadt unter *http://\*\*\*\*\**, in dessen Punkt 3. des Beschlusstextes der Zweitbeschwerdeführer namentlich unter Bezugnahme auf von ihm vertretene Kläger mit jeweiligen Streitwerten und bezughabenden Geschäftszahlen genannt und in dessen Begründung ausgeführt wird, dass auf den Zweitbeschwerdeführer - als einen von insgesamt acht Rechtsanwälten bzw Rechtsanwaltsgesellschaften - ein Anteil von 2.220.066,84 EUR (37,50 %) von einem Gesamtstreitwert von 5.920.550,67 EUR entfalle;

- bis mindestens 14. 3. 2012:

- die Erstbeschwerdeführerin durch Veröffentlichung ihres Namens als Klägerin und des Streitwerts ihres Verfahrens von 6.189,91 EUR als Inhalt des sich aus einer Google-Suchabfrage nach dem Namen der Erstbeschwerdeführerin und der Domain \*\*\*\*\* ergebenden Suchergebnisses (\*\*\*\*\*);

- der Zweitbeschwerdeführer durch Veröffentlichung seines Namens, der Geschäftszahlen von Verfahren und der von ihm darin jeweils vertretenen Parteien und der jeweiligen Streitwerte, teilweise auch der Gesamtstreitwerte und Anteile des Zweitbeschwerdeführers, als Inhalte von sich aus einer Google-Suchabfrage nach dem Namen des Zweitbeschwerdeführers und der Domain \*\*\*\*\* ergebenden insgesamt 42 Suchergebnissen (\*\*\*\*\*).

In rechtlicher Hinsicht führte das *Oberlandesgericht Wien* aus, die von Organen des Landesgerichts Wiener Neustadt angelegte „MSE Akten-Verwaltung“ sei eine iSd § 5 DSGVO öffentliche „Datenanwendung“ iSd § 4 Z 7 DSGVO. Die Rechtsprechungsorgane des Landesgerichts Wiener Neustadt seien grundsätzlich berechtigt gewesen, eine solche Datenanwendung einzurichten und zu betreiben: Erfassung, sinnvolle Gliederung sowie anschauliche und übersichtliche Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Fallkonstellationen bildeten eine wesentliche Voraussetzung für eine sachgerechte Behandlung von gleichartigen oder ähnlichen Ansprüchen, die massenweise und anscheinend ohne erkennbare sachbezogene Ordnung mittels „Sammelklage“ eingeklagt worden seien. Auch ohne ausdrückliche und präzise gesetzliche Ermächtigung (§ 8 Abs 1 Z 1 DSGVO) könne sich nach der ständigen Entscheidungspraxis der Datenschutzkommission (DSK) die Zulässigkeit der Verwendung von Daten dann auf die § 7 Abs 1 und § 8 Abs 3 Z 1 DSGVO als Rechtsgrundlage stützen, wenn und soweit sie als gelindestes Mittel (§ 7 Abs 3 DSGVO) und im Licht der gebotenen Interessenabwägung eine wesentliche Voraussetzung für die einer Behörde gesetzlich übertragene Aufgabe sei.

Diese Entscheidungspraxis der DSK sei auch im vorliegenden Fall anzuwenden. Auch eine Interessenabwägung zwischen verarbeiteten, aus den Gerichtsakten abgeleiteten (hier: nicht im Sinne des § 4 Z 2 DSGVO sensiblen) Daten und dem durch die Anwendung an sich verursachten Eingriff (§ 8 Abs 1 Z 4 DSGVO) falle zugunsten der Zulässigkeit der Datenanwendung aus; es sei auch kein gelinderes Mittel (§ 7 Abs 3 DSGVO) ersichtlich, um die mit der Vielzahl an Klägern und Ansprüchen angefallene Datenmenge so zu gliedern, dass die gesetzlich gebotene zügige und sachgerechte Durchführung von Gleiches gleich behandelnden Verfahren ermöglicht werde.

Nach Art 90 Abs 1 B-VG müssten nur Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht in Zivil- und Strafverfahren öffentlich und mündlich sein. Art 6 EMRK garantiere lediglich die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung und Urteilsverkündung, nicht jedoch jedes Verfahrensschritts oder gar Akteninhalts. Akteneinsicht stehe gemäß § 219 Abs 1 ZPO grundsätzlich nur den Parteien zu; Dritte

seien gemäß § 219 Abs 2 ZPO hierzu nur berechtigt, wenn sie entweder ein rechtliches Interesse glaubhaft machen oder wenn die Parteien zustimmen und dem kein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des § 26 Abs 2 DSG entgegenstehe. Die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung bedeute somit nicht, dass jeder unbeteiligte Dritte oder die Öffentlichkeit Zugang zu allen Verfahrensdaten und -inhalten hätte. Daten über Kläger, ihre Klagebegehren und die bezughabenden Geschäftszahlen der Gerichtsverfahren oder die Namen und Streitwerte der von einem Anwalt vertretenen Mandanten sowie die von diesem verfolgten Gesamtstreitwerte seien daher nicht schon an sich allgemein verfügbar und zugänglich. Die hier relevanten Daten fielen daher in den Schutzbereich des DSG. Dass aus Gerichtsakten und gerichtlichen Geschäftsregistern bezogene Daten, die in einer weiteren Datenanwendung verarbeitet worden seien, im Internet abrufbar und für jedermann öffentlich zugänglich gewesen seien, stelle somit eine Übermittlung von Daten gemäß § 4 Z 12 DSG dar. Eine rechtmäßige Verwendung der Daten im Sinn des § 6 Abs 1 Z 2 und 3 DSG liege nicht vor. Organe des Landesgerichts Wiener Neustadt hätten Handlungen gesetzt, um die Veröffentlichung herbeizuführen, weil einerseits die Art der Einrichtung der Datenanwendung sowie des Speicherns der Daten und andererseits das Abschalten des Passwortschutzes des Servers Ende Feber 2012 (zumindest mit-)kausal für den Zugriff einer Suchmaschine auf den Datenbestand und das Öffentlichwerden der Daten gewesen sei. An der abstrakten Rechtswidrigkeit einer Datenübermittlung ändere auch nichts, dass dem belangten Organ sein Verhalten nicht vorwerfbar sei. Verschulden sei nicht Voraussetzung für eine Verletzung im Grundrecht auf Datenschutz.

Der gegen diese Entscheidung gerichtete *Rekurs des Bundes* gemäß § 85 Abs 5 Satz 2 GOG ist *zulässig*, aber *nicht berechtigt*.

Der Rekurswerber meint, die Beschwerdeführer seien nicht in einem schutzwürdigen Interesse iSd § 1 Abs 1 DSG verletzt worden. Bei den hier durch Google-Abfrage zugänglichen Daten handle es sich um die „Eckdaten“ des Verfahrens, die auch auf andere Weise jedermann zugänglich gewesen und daher als allgemein verfügbar iSd § 1 Abs 1 Satz 2 DSG zu qualifizieren seien: Eckdaten des Gerichtsverfahrens seien zur Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Öffentlichkeit im Gerichtsverfahren bekanntzugeben, so etwa durch die jedermann offenstehende Einsicht in die bei vielen Gerichten aufliegenden Verhandlungsspiegel. Übliche Gerichtspraxis sei die Bekanntgabe von Eckdaten über Gerichtsverhandlungen an Journalisten. Die Verhandlungen in den betroffenen Gerichtsverfahren seien öffentlich geführt worden oder würden öffentlich geführt. Selbst bei Ausschluss der Öffentlichkeit werde der Großteil der betroffenen Daten durch den Aufruf der Sache zu Beginn der Verhandlung und die jedenfalls öffentliche Verkündung des Urteils bekannt. Die Entscheidungen des EuGH und selbst des EGMR würden unter voller Namensnennung der Parteien veröffentlicht.

Der Oberste Gerichtshof hat erwogen:

1. Der erkennende Senat hält zunächst die Begründung des angefochtenen Beschlusses für zutreffend und verweist darauf. Darüber hinaus wird Folgendes ausgeführt:

2. Die zentrale hier maßgebliche Norm ist § 1 Abs 1 DSG 2000, der folgendermaßen lautet:  
*Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.*

3. Schutzwürdiges Interesse iSd § 1 Abs 1 Satz 2 DSG 2000.

3.1. Rechtsprechung

Das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 Abs 1 DSG 2000 normiert, dass jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat, dies aber nur dann, wenn ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Vorliegen eines „schutzwürdigen Interesses“ wird damit zum zentralen Anknüpfungspunkt, ob ein Grundrechtsanspruch überhaupt besteht (9 ObA 50/03y; 10 Ob 46/08z).

Jeder Weitergabe von Daten muss eine Interessenabwägung zwischen einem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen und dem berechtigten Interesse eines Dritten vorangehen. Als berechtigte Interessen eines Dritten sind dabei ua auch subjektive, auf gesetzlicher Grundlage beruhende Ansprüche anerkannt. Im Zweifel spricht die Vermutung für die Schutzwürdigkeit (RIS-Justiz RS0107203 [T2, T3]).

### 3.2. Lehre

*Duschaneck* in *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht (2002), § 1 DSG, Rz 40-42, meint unter Verweis auf die Gesetzesmaterialien sinngemäß, die Schutzwürdigkeit liege immer schon dann vor, wenn nicht eine der in § 1 Abs 1 Satz 2 DSG 2000 explizit genannten Ausnahmen einschlägig sei. Das Vorliegen schutzwürdiger Interessen an der Geheimhaltung bedürfe somit keiner aufwendigen Ermittlungen.

*Lehner/Lachmayer*, Datenschutz im Verfassungsrecht, in *Bauer/Reimer*, Handbuch Datenschutzrecht (2009), 98 f, vertreten die Meinung, ob ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse vorliege, sei anhand der gesamten Rechtsordnung zu ermitteln, wobei es nicht notwendig sei, dass das Geheimhaltungsinteresse ausdrücklich durch eine positiv-rechtliche Bestimmung unter Schutz gestellt worden sei. Vielmehr sei davon auszugehen, dass jede natürliche Person grundsätzlich selbst bestimmen dürfe, welche Informationen sie als Teil ihrer Privatsphäre betrachte, sodass es für die Schutzwürdigkeit dieser Informationen ausreiche, wenn die betroffene Person die Information für schutzwürdig erachte und dementsprechend mit dieser Information umgehe (vgl *Wiederin*, Privatsphäre und Überwachungsstaat [2003], 60 f).

*Jahnel*, Handbuch Datenschutzrecht (2010), Rz 2/26 mwN, führt aus, es seien nirgends überzeugende Beispielfälle für ein Nichtvorliegen eines schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses aus anderen Gründen als der allgemeinen Verfügbarkeit zu finden. Er kommt in systematischer und richtlinienkonformer Auslegung im Licht der Absicht des Gesetzgebers der DSG-Novelle 2010 zum Ergebnis, dass alle personenbezogenen Daten als schutzwürdig zu betrachten seien, es sei denn, dass sie allgemein verfügbar gewesen seien. Die Eingriffstatbestände in das Grundrecht auf Datenschutz seien in § 1 Abs 2 iVm §§ 6 ff DSG 2000 geregelt. Für eine „doppelte Abwägung“ nach schutzwürdigen Interessen bestehe kein Spielraum.

3.3. Im Licht der zitierten Rechtsprechung und Lehre ist hier das schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführer an der Geheimhaltung der Daten zu bejahen. Eine Verletzung von im DSG 2000 geregelten Rechten (vgl §§ 83, 85 Abs 1 GOG) läge daher nur dann nicht vor, wenn die Daten allgemein verfügbar iSd § 1 Abs 1 Satz 2 DSG 2000 wären. Der zweite in dieser Bestimmung normierte Fall der mangelnden Rückführbarkeit liegt nämlich unstrittig nicht vor. Es ist daher zu prüfen, ob die Daten allgemein verfügbar waren.

## 4. Allgemeine Verfügbarkeit der Daten

### 4.1. Rechtsprechung

Einschlägige (zivilrechtliche) Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist nicht vorhanden.

Nach der Entscheidung 11 Os 109/01 (= RIS-Justiz RS0116746) wird das schutzwürdige Interesse an dem Grundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten (§ 1 Abs 1 DSG 2000) auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Betroffene selbst geschützte Daten einem (begrenzten) Personenkreis offenbart. Ein solcher Ausschluss wäre schon im Hinblick auf das allgemein geltende Gebot einer restriktiven Interpretation einer Einschränkung von Grundrechten und der hinsichtlich des Grundrechts auf Datenschutz auch noch zusätzlich getroffenen diesbezüglichen gesetzlichen Regelung (§ 1 Abs 2 DSG 2000) nur im Falle einer generellen Zugriffsmöglichkeit (§ 1 Abs 1 DSG 2000 spricht insoweit von allgemeiner Verfügbarkeit) der betreffenden Daten gegeben.

### 4.2. Lehre

Nach *Lehner/Lachmayer* aaO 99 sind Daten nur dann allgemein verfügbar, wenn sie aktuell für jede und jeden verfügbar sind, und nicht etwa schon, wenn sie zu einem früheren Zeitpunkt verfügbar waren, der Zugang zu den Daten aber inzwischen nicht mehr besteht (etwa wenn die Daten aus einem öffentlichen Register gelöscht wurden) oder der Zugang nur für eine gewisse Gruppe von Personen gegeben ist.

Nach *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG2, § 1, Anm 8, sind Daten allgemein verfügbar, die entweder von der Rechtsordnung her öffentlich zugänglich sind, wie die Informationen des Grundbuchs, des Firmenbuchs, nach gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichende Geschäftsberichte etc, oder die auf sonstige Weise zB durch Herausgabe eines Telefonbuchs, eines Einwohnerverzeichnisses oder durch Medienberichte öffentlich wurden.

Ausführlich beschäftigt sich *Jahnel* aaO Rz 2/18 ff mwN mit der Frage der allgemeinen Verfügbarkeit von Daten. Zusammenfassend (Rz 2/21 f) kommt er zum Ergebnis, dass von einer „allgemeinen Verfügbarkeit“ nur gesprochen werden kann, wenn zumindest eine (massen-)mediale oder Online-Öffentlichkeit der Daten vorliegt. Die Veröffentlichung der Daten müsse in einer Form erfolgt sein, die jedermann eine Kenntnisnahme ermögliche, und diese Kenntnisnahmemöglichkeit müsse jedenfalls im Zeitpunkt der Datenverwendung noch bestehen.

4.3. Der erkennende Senat schließt sich diesen Meinungen an. Danach ist schon nach dem Vorbringen des Bundes nicht davon auszugehen, dass es sich zum Zeitpunkt, als die Daten vom Landesgericht Wiener Neustadt versehentlich an Google übermittelt und im Internet abrufbar gemacht wurden, bereits um allgemein verfügbare Daten gehandelt hat. Allein durch den bis dahin möglicherweise erfolgten Aufruf der Sache und allenfalls das Aufliegen eines „Verhandlungsspiegels“ wurden die Daten keineswegs einer Allgemeinheit in dem von der Literatur geforderten Umfang verfügbar. Zudem war die vom Bund behauptete Verfügbarkeit im Zeitpunkt der hier zu beurteilenden Datenverwendung nicht mehr gegeben.

Ergänzend sei zu den Argumenten des Bundes im Rekurs noch angemerkt, dass die ZPO die Verpflichtung, künftige öffentliche Verhandlungen (etwa in Form eines „Verhandlungsspiegels“) öffentlich anzukündigen, nicht kennt (*Schragel in Fasching/Konecny*, ZPO2, § 171 Rz 7). Gemäß § 415 letzter Satz ZPO wird ein bei Schluss der mündlichen Verhandlung der schriftlichen Ausfertigung vorbehaltenes Urteil nicht verkündet, was erfahrungsgemäß der Regelfall ist (vgl *Schragel* aaO Rz 8).

Die betreffenden Daten waren somit nicht allgemein verfügbar.

5.1. Somit ist der Eingriff in das Grundrecht der Beschwerdeführer auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu bejahen.

5.2. Auch eine Interessenabwägung im Sinn der unter 2.1. zitierten Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0107203) führt hier zu keiner Rechtfertigung der Preisgabe der Daten: Schon nach dem eigenen Vorbringen des Bundes erfolgte die Übermittlung der Daten an Google und damit deren Veröffentlichung im Internet versehentlich durch eine Verkettung von Zufällen. Demnach erfolgte der Grundrechtseingriff gerade nicht zur Wahrung irgendeines berechtigten Interesses.

6. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 85 Abs 5 letzter Satz GOG.

## ***Anmerkung\****

### **I. Das Problem**

Anfang März 2013 passierte eine Datenpanne am LG Wiener Neustadt. Zum damaligen Zeitpunkt klagten mehrere hundert geschädigte Anleger Unternehmen der Auer von Welspach (AvW)-Gruppe auf Schadenersatz wegen der seinerzeit erworbenen Genussscheine. Der spätere Zweitantragsteller, Anlegeranwalt Dr. Michael Bauer, vertrat mit seinem Kollegen RA Dr. Erich Holzinger rund 900

---

\* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at); Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

Geschädigte mit etwa 32 Sammelklagen gegen die Ex-AvW-Wirtschaftsprüfer Moore Stephens Ehrenböck mit Sitz in Gloggnitz. Die spätere Erstantragstellerin, eine Klientin der Anlegeranwälte, rief beim Zweitantragsteller an und fragte, warum sie, wenn sie im Internet ihren Namen in die Google-Suchmaschine eintippt, in einer Klage am Gericht in Wiener Neustadt – ohne jegliche Anonymisierung – aufschien.

Nach ersten Recherchen handelte es sich um eine „private Schatten-Website“ des Gerichts: „Willkommen beim Aktenverwaltungssystem für die Massenverfahren AvW vs. Wirtschaftsprüfer“, hieß es auf der Seite „MSE Akten Verwaltung“, die unter [http://www.\\*\\*\\*\\*5n0w.net](http://www.****5n0w.net) zur besseren justiziellen Bewältigung der Massen-Anlegerschadensfälle eingerichtet worden war. Dort ersichtlich; waren auf insgesamt fünf Seiten mehr als hundert Namen von Klägern aus den zu konkret genannten Geschäftszahlen beim LG Wiener Neustadt anhängigen „Sammelklagen“ genannt. Eine Google-Suchabfrage nach dem Namen der Erstantragstellerin und „\*\*\*\*\*“ ergab noch am 14.3.2012 ein Suchergebnis, nämlich einen Verweis auf [http://www.\\*\\*\\*\\*5n0w.net](http://www.****5n0w.net). Aus der Vorschau waren ihr Name und der Streitwert ihres Verfahrens von 6.189,91 EUR ersichtlich.

Am 6.3.2012 war ein mit 6.3.2012 datierter, nicht mit dem Namen eines Entscheidungsorgans versehener Beschlussentwurf des LG Wr Neustadt zum Verfahren der Antragsteller ebenfalls unter [http://www.\\*\\*\\*\\*5n0w.net](http://www.****5n0w.net) abrufbar, wonach diverse Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden wurden. In Punkt 3. des Beschlusstextes ist der Zweitantragsteller namentlich unter Bezugnahme auf von ihm vertretene Antragstellerin als Klägerin mit jeweiligen Streitwerten und bezughabenden Geschäftszahlen genannt.

Über Anfrage der Wiener Zeitung<sup>1</sup> wurde mitgeteilt, dass das Gericht unabsichtlicherweise die Namen der Parteien, der Parteienvertreter, die Streitwerte und die Aktenzahl im Internet veröffentlicht hatte. Die medial breit getretene Datenpanne war auch Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage<sup>2</sup> am 18.5.2012 an das Innenministerium. Das BMI wies die Anfrage jedoch mangels Zuständigkeit zurück, da es sich um eine Justizangelegenheit handelte.<sup>3</sup>

Die Antragsteller erhoben nach den §§ 83 GOG Beschwerde an das OLG Wien wegen Verletzung von durch § 1 Abs 1 DSGVO geschützten Geheimhaltungsinteressen durch Organe der Rechtspflege. Im durchgeführten Verfahren stellte sich folgendes heraus:

*„Ende Jänner 2012 wurde von Organen des Landesgerichts Wiener Neustadt zur Verwaltung von Verfahrens- und Sachverhaltsdaten, die über 1000 bei diesem Gericht seit Ende 2011 in mehreren Gerichtsabteilungen anhängige Klagen von 2.200 ehemaligen AvW-Genussscheininhabern betreffen, ein virtueller Server eingerichtet, der mit einem kryptografisch geschützten System (public key authentication, 1024 Bit Schlüssellänge), einem verschlüsselten Zugang und einer passwortgesicherten Weboberfläche versehen wurde. Dieses System lief zusätzlich unter einer dynamisch zugeteilten, nicht veröffentlichten IP-Adresse ohne Domainzuweisung, sodass diese Datensammlung „MSE Akten-Verwaltung“ (vorerst) auch nicht von Suchmaschinen gefunden werden konnte.*

*Im August 2011 war aber von Unbekannten in Denver (USA) für ein Jahr die Domain \*\*\*\*\* registriert worden. Diese Domain verwies auf die nicht veröffentlichte IP-Adresse des Landesgerichts Wiener Neustadt, auch noch nachdem der Server zur Domain \*\*\*\*\* außer Betrieb genommen worden war. Warum diese Domain auf die IP-Adresse des Landesgerichts Wiener Neustadt verwiesen hatte, ist nicht bekannt. Der Zugriff auf die Datensammlung des Landesgerichts Wiener Neustadt war trotz dieses fehlerhaften Verweises vorerst nicht möglich, weil die Informationen durch die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen geschützt waren.*

*Ende Feber 2012 wurde am Server jedoch durch das Landesgericht Wiener Neustadt der Passwortschutz zeitweise zu Debuggingzwecken ausgeschaltet, um verschiedene Tests durchzuführen. Jedenfalls innerhalb dieses Zeitraums von 24. bis 27. 2. 2012 erfolgte über den Verweis der Domain \*\*\*\*\* auf die IP-Adresse des Landesgerichts Wiener Neustadt ein erfolgreicher Zugriff auf die am Server abgelegten Informationen. Dadurch wurden die über die Domain \*\*\*\*\* abgerufenen Informationen von der Suchmaschine Google erfasst und im Google-Cache gespeichert. Bei Eingabe der entsprechenden Parameter bzw Suchworte ab diesem Zeitpunkt waren daher - bis zur Löschung aus dem Google-Cache etwa Ende März 2012 - Informationen aus der Datensammlung über Google abrufbar. Konkret waren über die Suchmaschine Google überwiegend die Namen von Klägern und der Streitwert ihrer Klagen abrufbar. In ca 20 % der Fälle war auch die Adresse der Kläger sichtbar, bei einem kleineren Teil alternativ das Geburtsdatum.*

*Den Organen des Landesgerichts Wiener Neustadt war bei Errichtung des Servers nicht bekannt, dass die Domain*

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter [http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wirtschaft/oesterreich/443292\\_Datenleck-am-Landesgericht-Wr-Neustadt.html](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wirtschaft/oesterreich/443292_Datenleck-am-Landesgericht-Wr-Neustadt.html) (22.04.2014).

<sup>2</sup> „Datenleck“ beim Landesgericht Wiener Neustadt (11729/J), abrufbar unter [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J\\_11729/imfname\\_253604.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_11729/imfname_253604.pdf) (22.04.2014)

<sup>3</sup> Abrufbar unter [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB\\_11530/fnameorig\\_261150.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_11530/fnameorig_261150.html) (22.4.2014).

\*\*\*\*\* auf die IP-Adresse des Landesgerichts Wiener Neustadt verwies und aufgrund der genannten Umstände diese Informationen über Google abrufbar waren. Nach dem Bekanntwerden der Verbreitung von Informationen aus der Datensammlung über Google am Vormittag des 13.3.2012 haben die Organe des Landesgerichts Wiener Neustadt den Server, auf dem diese Daten gespeichert waren, abgeschaltet; gleichzeitig wurden Anträge auf Löschung der Suchergebnisse aus dem Google-Cache übermittelt. Google entsprach diesen Anträgen und löschte die Daten ca 14 Tage später aus seinem Cache.“

Die Antragsgegner, die Republik Österreich, wendete ein fehlendes Geheimhaltungsinteresse der Beschwerdeführer ein. Die Datensammlung und Verwendung wäre rechtmäßig, weil die Verfahrensdaten ohnehin „aufgrund der gebotenen Öffentlichkeit in Gerichtsverfahren grundsätzlich jedermann zugänglich „wären.

Das OLG Wien gab der Beschwerde statt und qualifizierte die von Organen des LG Wr Neustadt angelegte „MSE Akten-Verwaltung“ als eine iS des § 5 DSG öffentliche Datenanwendung nach § 4 Z 7 DSG, die schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Antragsteller verletzt hätte. Ein Verschulden wäre nicht Voraussetzung für eine Verletzung im Grundrecht auf Datenschutz.

Aufgrund des Rekurses der Antragsgegnerin hatte der OGH über diesen Sachverhalt gem § 85 GOG zu entscheiden, letztlich darüber ob die Feststellung der Datenschutzverletzung durch ein Organ der Gerichtsbarkeit in Ausübung dessen Tätigkeit nach § 83 GOG erfolgt war oder nicht

## II. Die Entscheidung des Gerichts

Der OGH gab dem Rekurs nicht statt und sprach aus, dass die versehentliche Übermittlung der Daten an Google und die dadurch bestehende Möglichkeit diese Daten für einen bestimmten Zeitpunkt im Internet abzurufen, einen Eingriff in das Grundrecht der Antragsteller auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten darstellte. Die Höchstrichter vertraten zwar die Auffassung, dass es sich zum Zeitpunkt, als die Daten vom LG Wr. Neustadt versehentlich an Google übermittelt und im Internet abrufbar gemacht wurden, bereits um allgemein verfügbare Daten gehandelt hätte. Allein durch den bis dahin möglicherweise erfolgten Aufruf der Sache und allenfalls das Aufliegen eines Verhandlungsspiegels wären die von der Beschwerde betroffenen Daten keineswegs einer Allgemeinheit in dem von § 8 Abs 2 DSG geforderten Umfang verfügbar gewesen. Die betreffenden Daten wären somit nicht allgemein verfügbar gewesen, weshalb der Eingriff in das Datenschutzgrundrecht auf Geheimhaltung der die Antragsteller betreffenden personenbezogenen Daten zu bejahen war.

## III. Kritische Würdigung und Ausblick

Die vorliegende Entscheidung ist sowohl von ihrem Sachverhalt als auch in ihrer rechtlichen Begründung höchst bemerkenswert. Sie erlaubt einen – soweit ersichtlich – erstmals tiefergehenden Einblick in den Datenschutz der österreichischen Justiz.

### A. Beschwerdezuständigkeit und anwendbares Datenschutzrecht

#### 1. Zuständigkeit für die Grundrechtsbeschwerde

Das **Grundrecht auf Datenschutz** (Geheimhaltung) personenbezogener Daten bezieht sich in Österreich sowohl auf die automationsunterstützt verarbeiteten, als auch auf nicht automationsunterstützten Daten.<sup>4</sup> Im konkreten Fall haben die Beschwerdeführer eine Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz geltend gemacht. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich demgemäß nach dem Auftraggeber der beanstandeten Datenverarbeitung. Die ehemalige „*Rechtswegklausel*“<sup>5</sup> des § 1 Abs 5 DSG<sup>6</sup> hat eine Entscheidungsbefugnis der DSK zur Durchsetzung des Grundrechts in seinen durch § 1 Abs 1 und 3 DSG gewährleisteten Teilrechten

<sup>4</sup> So bereits VfGH 2.10.1989, G 238-241/88, V 209-212/88, infas 1990/A, 116.

<sup>5</sup> *Pollirer/Weiss/ Knyrim*, DSG (2010) § 1 Anm 22.

<sup>6</sup> Aufgehoben durch BGBl I 51/2012.

vorgesehen. Ausgenommen waren aber stets solche Datenverarbeitungen, die Akte der Gerichtsbarkeit betroffen haben.

Der **Umgang mit personenbezogenen Daten durch Österreichs Gerichte** hat bereits mehrfach Anlass zu Beschwerden gegeben:

- durch eine unvollständig anonymisierte Entscheidung des OGH und deren Veröffentlichung im RIS verletzt erachteten.<sup>7</sup>
- Keine Zuständigkeit der DSK zur Entscheidung über eine Beschwerde wegen mangelnder Anonymisierung einer OGH-Entscheidung im RIS; keine Auftraggebereigenschaft des Bundeskanzlers und des Justizministers.<sup>8</sup>
- In Zusammenhalt mit § 24 StPO ist davon auszugehen, dass das Fotografieren für den festgestellten Zweck, nämlich die Überprüfung, ob die gegen den Bf bestehende Verdachtslage, weitere Straftaten (hier: Weitergabe von Suchtgiften an Jugendliche) begangen zu haben, erhärtet werden kann, zulässig gewesen ist.<sup>9</sup>
- Abweisung der Beschwerde mangels Betroffeneneigenschaft, weil auf dem USB-Stick, auf den sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde bezieht, keine Daten des Beschwerdeführers enthalten waren.<sup>10</sup>
- Abweisung der Beschwerde mangels Betroffeneneigenschaft, weil auf dem USB-Stick, der Gegenstand des Strafverfahrens über den Datendiebstahl war, auf den sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde bezieht, keine Daten des Beschwerdeführers enthalten waren.<sup>11</sup>
- Keine Gewährung eines einstweiligen Rechtsschutzes nach § 31 Abs 3 DSG 2000 gegen mögliche zukünftige Datenübermittlungen durch die Justizanstalt an ein Inkassobüro.<sup>12</sup>
- Keine Zuständigkeit der DSK zur Prüfung von Handlungen, die im Dienste der Gerichtsbarkeit erfolgten. Kein Verstoß gegen das Übermaßverbot durch eine Datenermittlung im Anschluss an eine Durchsuchung und Sicherstellung.<sup>13</sup>

Sämtliche dieser Beschwerden wurden unter Hinweis darauf, dass die DSK nach § 1 Abs 5 letzter Satz DSG aF nicht zur Überprüfung von behaupteten Datenschutzverletzungen durch Akte der ordentlichen bzw. Strafgerichtsbarkeit zuständig ist, erledigt.<sup>14</sup>

Um die aus verfassungsrechtlichen Gründen als empfindlich wahrgenommene Rechtsschutzlücke zu schließen, hat die Zivilverfahrensnovelle 2004<sup>15</sup> für die Gerichtsbarkeit eine eigene justizinterne Beschwerdemöglichkeit eröffnet. Die §§ 83 ff GOG regeln den **Datenschutz in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit**. Als „lex fugitiva“ finden sich einschlägige Rechtsschutzbestimmungen seither in den §§ 84, 85 GOG.<sup>16</sup>

## 2. Anwendbares Datenschutzrecht

Der justizielle „**Sonderdatenschutz**“ betrifft aber lediglich die formelle Geltendmachung der Betroffenenrechte nach den §§ 27 ff DSG. Sämtliche übrigen (materiellen) Bestimmungen des DSG gelten auch für die Organe der Gerichtsbarkeit. Demnach sind die Anträge auf Auskunft, Richtigstellung oder Löschung bei jenem übergeordnetem Gericht zu stellen, das für die

<sup>7</sup> Vgl DSK 22.5.2001, K120.742/005-DSK/2001, nv: Das unvollständig anonymisierte Dokument war im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung bereits durch den OGH aus dem RIS-Inhalt entfernt worden

<sup>8</sup> DSK 28.5.2004, K120.917/0008-DSK/2004, RIDA-Nummer: 0150991.

<sup>9</sup> DSK 21.6.2005, K120.942/0008-DSK/2005, RIDA-Nummer: 0154320.

<sup>10</sup> DSK 20.3.2009, K121.424/0005-DSK/2009, RIDA-Nummer: 0219912.

<sup>11</sup> DSK 18.9.2009, K121.543/0006-DSK/2009, RIDA-Nummer: 0219431.

<sup>12</sup> DSK 14.4.2010, K121.566/006-DSK/2010, RIDA-Nummer: 0224202.

<sup>13</sup> DSK 7.11.2012, K121.862/0012-DSK/2012, RIDA-Nummer: 0268537.

<sup>14</sup> Zutreffend *Jahnel*, Handbuch Datenschutzrecht (2010) Rz 2/78 mwN.

<sup>15</sup> BGBl I 2004/128 mit Wirkung vom 1.1.2005.

<sup>16</sup> Dazu *Weiss/Knyrim*, Datenschutz in der Justiz, *ecolex* 2006, 74, 75; *Spending*, Zivilverfahren und Datenschutz – Eine erste Orientierung zu den neuen §§ 83 bis 85 GOG, in: *BMJ* (Hrsg), *Vorarlberger Tage* (2005), 135; *Fercher*, Gerichtsbarkeit, in *Bauer/Reimer* (Hrsg), *Handbuch Datenschutzrecht* (2009) 181, 182 ff.

Datenverwendung zuständig ist bzw war; im Anlassfall also beim OLG Wien. Das Verfahren richtet sich in Zivilsachen nach dem Außerstreitgesetz. Die Entscheidung erfolgt in Beschlussform und ist durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht anfechtbar. Eine Überprüfung ist nur im Wege des Antrags nach § 85 GOG, und dies einmalig an den OGH, möglich.<sup>17</sup>

Für den aufmerksamen Rechtsanwender bedeutet die im Übrigen uneingeschränkte Anwendbarkeit des DSGVO 2000 auch im Justizbereich, dass das LG Wr Neustadt die gesetzliche Verpflichtung zur sog. „Data Breach Notification“ nach § 24 Abs 2a DSGVO getroffen hat. Dadurch wurde bereits mit Wirksamkeit vom 1.1.2010<sup>18</sup> eine besondere Informationsverpflichtung jener Auftraggeber geschaffen, die Kenntnis von einer systematischen und schwerwiegenden unrechtmäßigen Verwendung, maW einem Datenmissbrauch, ihrer Datenbestände erlangen. Ob eine derartige Information der Betroffenen, allenfalls auch über offensive Medienarbeit, von den Justizbehörden im Anlassfall erfolgt ist, entzieht sich der Kenntnis des Verfassers. Dass ein Fall des § 24 Abs 2a DSGVO vorgelegen ist, liegt aber mE auf der Hand.<sup>19</sup>

## **B. Verletzung des Grundrechts auf Geheimhaltung personenbezogener Daten (§ 85 GOG)**

### **1. Akt der Gerichtsbarkeit**

Wer durch ein Organ der Gerichtsbarkeit in Ausübung dessen Tätigkeit in seinen in § 83 GOG bezeichneten Rechten verletzt wurde, kann dem Bund gegenüber die Feststellung dieser Verletzung begehren. § 83 GOG verweist wiederum auf die im DSGVO 2000 geregelten Betroffenenrechte. Dazu gehört u.a. auch das Grundrecht auf Datenschutz gem § 1 DSGVO, welches aus mehreren, unterschiedlichen (Grund-)Rechten besteht:

- das „zentrale“ Grundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten (§ 1 Abs 1 DSGVO);
- das Recht auf Auskunft (§ 1 Abs 3 Z 1 DSGVO);
- das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten (§ 1 Abs 3 Z 2 erster Fall DSGVO);
- das Recht auf Löschung unzulässiger Weise verarbeiteter Daten (§ 1 Abs 3 Z 2 zweiter Fall DSGVO).

Rückgrat des Datenschutzrechts in der Justiz bildet das Grundrecht auf Datenschutz, das einen verantwortungsvollen Umgang mit den personenbezogenen Angaben der Betroffenen, maW der Privatheit der Menschen, einfordert. Staatliche Stellen, so auch Gerichte, dürfen in dieses Grundrecht allein aufgrund einer gesetzlichen Grundlage eingreifen.

§ 85 Abs 1 GOG erfordert einen Akt der Gerichtsbarkeit, d.h. ein Gericht im funktionellen Sinn. Notwendig, aber auch ausreichend ist nach der bisherigen Spruchpraxis<sup>20</sup> des DSK, dass die Verantwortung für eine bestimmte Datenanwendung grundsätzlich einem gerichtlichen Organ zugewiesen wird. Gemäß den Gesetzesmaterialien<sup>21</sup> umfasst der Begriff „Gerichtsbarkeit“ auch angelagerte Hilfstätigkeiten einschließlich der Führung von Geschäftsregistern. Demnach kommt weniger der Abgrenzung zwischen der Ausübung von Hoheitsgewalt und der Privatwirtschaftsverwaltung Bedeutung zu als vielmehr der organisatorischen Zuweisung von bestimmten Agenden an ein gerichtliches (Hilfs-)Organ.

Zu beachten ist, dass zB für die Führung der öffentlichen Register wie Firmen- oder Grundbuch, eigene Datenschutzregime gelten.<sup>22</sup> Im Anlassfall hat ein Richter des LG Wiener Neustadt das Aktenverwaltungssystem zu dienstlichen Zwecken für sich und seine mit den Massenverfahren

<sup>17</sup> Vgl. zu einem Anonymisierungsfall bereits *Thiele*, Entscheidungsanmerkung, jusIT 2012, 72, 73.

<sup>18</sup> Eingefügt durch BGBl I 133/2009.

<sup>19</sup> Statt vieler *Knyrim*, Die neue „Data Breach Notification Duty“ im DSGVO, in Jahnel (Hrsg.), Datenschutzrecht. Jahrbuch 2010 (2010), 59.

<sup>20</sup> DSK 28.5.2004, K120.917/0008-DSK/2004, RIDA-Nummer: 0150991; 14.4.2010, K121.566/006-DSK/2010, RIDA-Nummer: 0224202; K121.862/0012-DSK/2012, RIDA-Nummer: 0268537.

<sup>21</sup> AB zu BGBl I 165/1999

<sup>22</sup> Vgl. zum Grundbuch OGH 16.7.2013, 5 Ob 40/13p, *Grundbuchsumstellung II*, jusIT 2013/107, 225 (*Thiele*) = Zak 2013/765, 419; zum Firmenbuch OGH 20.3.2013, 6 Ob 181/12d, GES 2013, 250 (*Fantur*) = jusIT 2013/51, 107 (*Thiele*) = AnwBl 2013, 474 = wbl 2013/170, 471 = RdW 2013/399, 387 = ecollex 2013/443, 1084.

betrauten Kollegen auf Servern des Gerichts installiert. Ein der Gerichtsbarkeit zurechenbares Organhandeln ist damit gegeben.

## 2. Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz

### 2.1. Unzulässiger Eingriff

Der Eingriff in die grundrechtlich geschützte Position der Beschwerdeführer besteht in der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf Webservern und deren Zurverfügungstellung im Internet,<sup>23</sup> wo Google sie indiziert und auffindbar gemacht hat.<sup>24</sup>

Damit aus einem Eingriff eine Datenschutzgrundrechtsverletzung wird, muss der Eingriff unzulässig gewesen sein. MaW die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz durch eine staatliche Behörde sind:<sup>25</sup>

- (1) Er muss zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erfolgen (Interessenabwägung).
- (2) Er darf nur auf Grund von Gesetzen erfolgen, die aus den in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind (materieller Gesetzesvorbehalt).
- (3) Der Eingriff in das Grundrecht darf jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden (gelindestes Mittel).<sup>26</sup>
- (4) Nach der stRsp<sup>27</sup> des VfGH muss ein Eingriffsgesetz zudem dem Bestimmtheitsgebot entsprechen.

Bei Eingriffen in sensible Daten müssen darüber hinaus (5) die Wichtigkeit des Eingriffstatbestandes (nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen) nachgewiesen und (6) angemessene Garantien für den Geheimnisschutz vorgesehen werden.<sup>28</sup> Im Anlassfall sind – soweit ersichtlich – keine sensiblen Daten iS des § 4 Z 2 DSG veröffentlicht worden, sodass sich die folgende Prüfung auf die Zulässigkeitsgründe (1) bis (4) beschränkt.

### 2.2. Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen

Ein Eingriff in das Recht auf Datenschutz kann nach der gebotenen Interessenabwägung gerechtfertigt sein. Bei dieser sind die von der Rsp<sup>29</sup> zu anderen Interessenkollisionen, wie zB beim Recht auf Meinungsfreiheit nach Art 10 MRK gegenüber dem Recht auf Ehre nach § 1330 ABGB entwickelten Grundsätze anwendbar. Demzufolge kann aus der Beeinträchtigung eines absoluten Rechtes allein noch nicht auf die Rechtswidrigkeit der Handlung geschlossen werden, wengleich in der Handlung selbst ein gewisses Indiz für das Vorliegen der Rechtswidrigkeit gelegen sein mag. Die Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs kann nur aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung beurteilt werden; dem Interesse am gefährdeten Gut (hier: der Privatheit des Betroffenen) müssen stets auch die Interessen des Handelnden (hier: Organ in Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen) und die der Allgemeinheit (hier: an einer funktionierenden Justiz, die in schicklicher Frist auch in Massenverfahren Entscheidungen trifft) gegenübergestellt werden. Bei der Interessenabwägung kommt es auf folgende Zurechnungsmomente an:

- die Art des eingeschränkten Rechtes

<sup>23</sup> EuGH 6.11.2003, C-101/01 – *Lindqvist*, Rz 25, EuGRZ 2003, 714 = MR 2004, 83 (*Kronegger*) = ÖJZ 2004/45, 741 (*Hörlsberger*) = ZER 2004/330, 93.

<sup>24</sup> Vgl. deutlich EuGH 13.5.2014, C-131/12 – *Google Spain ./. AEPD*, Rz 28.

<sup>25</sup> Deutlich *Jahnel*, Verfassungsrechtliche Fragen der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) in FS Stolzlechner (2014), 309, 313 mwN.

<sup>26</sup> Vgl. VfGH 1.10.2013, G 2/2013 – *Beweisverwertungsverbot*, jusIT 2013/106, 224 (*Jahnel*) = AnwBl 2014/8373, 134 (*Schrott*).

<sup>27</sup> Vgl. VfGH 14.3.2013, B 1326/12 – *Jugendfürsorge*, jusIT 2013/70, 152 (*Jahnel*) = JUS Vf/4879 = ZfVB 2013/1337 und VfGH 5.3.2008, B 1840/07 – *Section Control*, ZfVB 2008/1640/1674 = VfSlg 18.387;

<sup>28</sup> Vgl. *Jahnel*, Verfassungsrechtliche Fragen, 309, 313.

<sup>29</sup> Vgl. OGH 10.4.1991, 1 Ob 36/89 – *Altöl-Skandal*, JBl 1991, 796 = ÖBl 1991, 161 = SZ 64/36.

- die Schwere des Eingriffes
- die Verhältnismäßigkeit zum verfolgten Zweck und
- den Grad der Schutzwürdigkeit dieses Interesses.

Jeder Weitergabe von nicht-sensiblen Daten (nach § 8 Abs 1 Z 3 DSGVO) muss eine Interessenabwägung vorangehen zwischen einem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen und dem berechtigten Interesse eines Dritten, wobei im Zweifel die Vermutung für die Schutzwürdigkeit spricht. Als berechtigte Interessen Dritter sind dabei unter anderem auch subjektive, auf gesetzlicher oder vertraglich vereinbarter Grundlage beruhende Ansprüche anerkannt. Im konkreten Fall hat der 6. Senat zutreffend ein Überwiegen des schutzwürdigen Interesses der Betroffenen nach § 1 Abs 1 DSGVO bejaht.

### 2.3. Allgemeine Verfügbarkeit der Daten?

§ 1 Abs 1 Satz 2 DSGVO schließt die Verletzung eines schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses der Betroffenen bei „allgemein verfügbaren Daten“ ausdrücklich aus. Diese in der hL<sup>30</sup> bereits kritisierte Ausnahme greift der OGH auch für den justiziellen Datenschutz auf. Wohltuend deutlich erscheint höchstrichterliche Interpretation des § 1 Abs. 1 zweiter Satz DSGVO. Dass die beiden darin genannten Fälle (allgemeine Verfügbarkeit und mangelnde Rückführbarkeit), welche nach dem Gesetz ein schutzwürdiges Interesse nach dem ersten Satz leg.cit. ausdrücklich ausschließen, die einzigen sein sollen, die ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse an personenbezogenen Daten verhindern – wie der OGH klar zum Ausdruck bringt –, erscheint im Lichte der Formulierung des Gesetzestextes zweifelhaft.

Die betreffenden Daten waren im Anlassfall nicht allgemein verfügbar. Die Tatsache, dass diese personenbezogenen Daten bereits zum Teil öffentlich zugänglich sind, bedeutet nicht, dass das Datenschutzregime dafür nicht gelten würde; im Gegenteil, die europäische Rsp<sup>31</sup> hat klargestellt, dass sich der Datenschutz für bereits veröffentlichte Daten grundsätzlich nicht vom Schutzzumfang von sonstigen personenbezogener Daten unterscheidet. Die hL<sup>32</sup> plädiert daher für eine richtlinienkonforme Interpretation des § 8 Abs 2 DSGVO, der schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen als nicht verletzt ansieht, wenn zulässiger Weise veröffentlichte Daten verwendet werden. Im Lichte des EuGH-Urteils im *Satamedia*-Fall hat diese einfache gesetzliche Anordnung zurückzutreten. Demnach sind auch veröffentlichte personenbezogene Daten in den Anwendungsbereich der Datenschutzrichtlinie einzubeziehen. Die verfassungsrechtliche Ausnahme für veröffentlichte Daten im § 1 Abs 1 DSGVO hat zu entfallen.<sup>33</sup> Für den vorliegend zu beurteilenden Fall bedeutet dies eine uneingeschränkte Anwendung der Datenschutzrichtlinien im Wege des § 85 GOG.<sup>34</sup>

### 2.4. Bestimmtheitsgebot der gesetzlichen Eingriffsgrundlage

<sup>30</sup> Statt vieler *Jahnel*, Dreifacher Datenschutz? Das Verhältnis von Europarecht, Verfassungsrecht und einfachgesetzlichen Bestimmungen in der jüngsten Judikatur von EuGH und VfGH zum Datenschutzrecht, in: Bergauer/Staudegger (Hrsg), Recht und IT (2009), 33, 37 ff.

<sup>31</sup> EuGH 16.12.2008, C-73/07 – *Satakunnan Markkinapörssi* / *Satamedia*, jusIT 2009/13, 28 = RdW 2009/170, 207 = ARD 5936/4/2009 = EuGRZ 2009, 23 = MR-Int 2009, 14 (*Wittmann*) = *ecolx* 2009, 547.

<sup>32</sup> *Jahnel*, Datenschutzrecht Rz 1/47; *derselbe*, Dreifacher Datenschutz? Das Verhältnis von Europarecht, Verfassungsrecht und einfachgesetzlichen Bestimmungen in der jüngsten Judikatur von EuGH und VfGH zum Datenschutzrecht in *Bergauer/Staudegger* (Hg), Recht und IT, 33.

<sup>33</sup> *Jahnel*, Datenschutzrecht Rz 1/52; *aA Kotschy*, Das Grundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten. Rückblick und Ausblick (Teil I: § 1 Abs.1 DSGVO (1978) bzw. DSGVO 2000), in: *Jahnel* (Hrsg), Datenschutzrecht und E-Government. Jahrbuch 2012 (2012), 27, 45 f.

<sup>34</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutzrichtlinie – DSRL), ABIL 281 vom 23.11.1995, 31 ff; Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation – EDSRL), ABIL 201 vom 31.7.2002, 37 ff, geändert durch RL 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.3.2006, ABIL 105 vom 13.4.2006, 54, und RL 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009, ABIL 337 vom 18.12.2009, 11.

Die einen Eingriff rechtfertigende Gesetzesgrundlage muss nach st Rsp<sup>35</sup> des VfGH als Ermächtigungsnorm iS des § 1 Abs 2 DSG 2000 ausreichend präzise sein, also für jedermann vorhersehbar bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist. Der jeweilige Gesetzgeber muss somit iSd § 1 Abs 2 DSG eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden.

Die im DSG 2000 enthaltenen einfachgesetzlichen Ausführungsvorschriften bezüglich der allgemeinen Grundsätze für die Verwendung von Daten (vgl. den 2. Abschnitt des DSG 2000) reichen nach der Auffassung der Verfassungshüter für die Beschränkung des Grundrechts auf Datenschutz iS des § 1 Abs 2 DSG nicht aus.

Insoweit bewegt sich auch der 6. Senat des OGH mit der vorliegenden Entscheidung auf sicherem Grundrechtsterrain: Dass die ZPO zwar die „Volksöffentlichkeit“ zum Verfahrensgrundsatz hat, im Übrigen aber die Verpflichtung, künftige öffentliche Verhandlungen (etwa in Form eines „Verhandlungsspiegels“) öffentlich anzukündigen, nicht kennt,<sup>36</sup> macht einmal mehr deutlich, dass es sich bei Verfahrensdaten weder um „bereits veröffentlichte“ noch um „allgemein verfügbare Daten“ handelt. Gemäß § 415 letzter Satz ZPO wird ein bei Schluss der mündlichen Verhandlung der schriftlichen Ausfertigung vorbehaltenes Urteil nicht verkündet, was erfahrungsgemäß der Regelfall ist.<sup>37</sup> Dass die mündliche Verkündung eines Urteils grundsätzlich möglich ist, entkleidet die im Richterspruch enthaltenen personenbezogenen Daten nicht ihres privaten Charakters.

### 3. Rechtsfolgen der Grundrechtsverletzung

#### 3.1. Verletzung von schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen

Gegenstand des Ausgangsverfahrens bildet die Feststellung, dass die Beschwerdeführer in ihrem jeweiligen Grundrecht auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten von Justizorganen verletzt worden sind. Der durch das Grundrecht auf Datenschutz unmittelbar eingeräumte subjektiv-öffentliche Anspruch auf Geheimhaltung personenbezogener Daten schützt sowohl vor ungerechtfertigter Ermittlung als auch Übermittlung von Daten. Damit steht nunmehr rechtskräftig fest, dass der Akt der Gerichtsbarkeit gegenüber den Betroffenen rechtswidrig ist und das Organ schuldhaft gehandelt hat.

Der nunmehr naheliegende Anspruch auf Schadenersatz gehört aber nicht zu den aus dem Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs 1 DSG ableitbaren Ansprüchen (Geheimhaltung, Löschung, Richtigstellung, Auskunft), sodass eine unmittelbare Geltendmachung zunächst ausscheidet.<sup>38</sup>

#### 3.2. Schadenersatz

Durch eine Deaktivierung des Passwortschutzes lagen die Daten für jedermann auf der Welt offen. Physisch „lagen“ die Namen und Schadensbeträge Hunderter Anleger auf einem gespiegelten Server in Denver, USA, schreibt der OGH in seinem Beschluss. Suchroboter von Google stießen auf diese Daten, eine Anlegerin googelte ihren Namen, fand ihn bei Google und die Affäre flog auf. Google hat alle Daten gelöscht – wirklich alle? Aufmerksame Rechtsanwender wissen, dass das Internet nicht vergisst,<sup>39</sup> aber nunmehr vergessen soll.<sup>40</sup>

<sup>35</sup> VfGH 15.6.2007, G 147/06 – *Section Control*, VfSlg 18146; 28.11.2001, B 2271/00 – *TK-Wirtschaftsdatenabfrage*, VfSlg 16.369.

<sup>36</sup> *Schrager* in *Fasching/Konecny*, ZPO<sup>2</sup>, § 171 Rz 7.

<sup>37</sup> Vgl. *Schrager* aaO Rz 8.

<sup>38</sup> Vgl. DSK 5.4.2002, K120.766/004-DSK/2002, RIDA-Nummer: 0154201.

<sup>39</sup> Vgl. die Website „Datenleck – Chronik der Datenpannen“, abrufbar unter <http://datenleck.net/?&fverursacher=330> (12.12.2014).

<sup>40</sup> Vgl. deutlich EuGH 13.5.2014, C-131/12 – *Google Spain ./. AEPD*, Rz 98 f, ECLI:EU:C:2014:317.

Gemäß § 33 Abs 1 DSG hat der Betroffene gegen den Auftraggeber oder Dienstleister Anspruch auf Schadenersatz nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. In einem Fall hat sich das zivile Höchstgericht<sup>41</sup> bereits mit dem Anspruch auf angemessene Entschädigung wegen erlittener Kränkung nach § 33 Abs 1 DSG befasst und deutlich gemacht, dass es sich dabei um den Ersatz immateriellen Schadens handelt.<sup>42</sup> Werden durch die öffentlich zugängliche Verwendung der in § 18 Abs 2 Z 1 bis 3 DSG genannten Datenarten schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen eines Betroffenen in einer Weise verletzt, die einer Eignung zur Bloßstellung gemäß § 7 Abs 1 MedienG gleichkommt, so gilt diese Bestimmung auch in Fällen, in welchen die öffentlich zugängliche Verwendung nicht in Form der Veröffentlichung in einem Medium geschieht.

Der Anspruch auf angemessene Entschädigung für die erlittene Kränkung ist gegen den Auftraggeber der Datenverwendung geltend zu machen. Von den in § 18 Abs 2 Z 1 bis 3 DSG genannten Datenarten kommen als schadenersatzbegründend lediglich „die Kreditwürdigkeit betreffende Daten“ in Betracht. Dass die rechtswidrige Aufnahme in die von Google suchbar gemachten Gerichtsserver geeignet war, die Betroffenen in der Öffentlichkeit bloßzustellen, weicht von der Rsp<sup>43</sup> nicht ab. Jemanden bloßstellen bedeutet im Fall des § 33 Abs 1 zweiter Satz DSG, Tatsachen (nämlich die in § 18 Abs 2 Z 1 bis 3 DSG genannten Datenarten) zu enthüllen, die ihn aus Sicht Dritter herabsetzen und sein Ansehen untergraben.<sup>44</sup> Nach der klaren Fassung des § 33 Abs 2 DSG geht es um bestimmte Datenarten und nicht um den „höchstpersönlichen Lebensbereich“, mögen auch die Datenarten dem höchstpersönlichen Lebensbereich eines Menschen zugehören. Selbst wenn Daten der in § 18 Abs 2 Z 1 bis 3 DSG genannten Art für eine begrenzte Öffentlichkeit sichtbar oder einem begrenzten Kreis von Personen, z.B. im Gerichtsbetrieb, bekannt waren, schließt dies nicht aus, dass durch die öffentlich zugängliche Verwendung dieser Daten schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen in einer Weise verletzt werden, die einer Bloßstellung in der Öffentlichkeit gleichkommt.<sup>45</sup>

**Ausblick:** Als rechtliche Herausforderung dürfte sich allerdings die Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs gegenüber der Republik als Rechtsträger der Justiz erweisen. Dass es sich dabei um einen Amtshaftungsanspruch nach dem AHG handelt, weil Ansprüche aus der Behauptung eines rechtswidrigen Verhaltens von für den Bund handelnden Organen abgeleitet werden, liegt auf der Hand. Damit wäre die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nach § 1 AHG eröffnet. Allein es verbleibt ein gewisses Spannungsverhältnis zur Verweisungsnorm des § 83 GOG. Derzufolge richtet sich „die Durchsetzung der im DSG 2000 geregelten Rechte des Betroffenen“, wozu auch der Anspruch nach § 33 DSG zählt, nach den Vorschriften des GOG. Allein in § 84 GOG findet der Schadenersatzanspruch keine Erwähnung, sodass es im Umkehrschluss wohl bei der Zuständigkeit der allgemeinen Zivil- als Amtshaftungsgerichte verbleibt.

#### IV. Zusammenfassung

Nach Ansicht des OGH findet eine Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz nach § 1 Abs 1 DSG durch die (versehentliche) Veröffentlichung von gerichtlichen Verfahrensdaten immer dann statt, wenn die Namen der Parteien, der Parteienvertreter, die Streitwerte und die Aktenzahl an Google gelangen, und dadurch die Möglichkeit besteht, diese Daten für einen bestimmten Zeitpunkt im Internet abzurufen.

---

<sup>41</sup> OGH 15.12.2005, 6 Ob 275/05t, RdW 2006/207, 212 = Zak 2006/201, 117 = ÖJZ-LSK 2006/84 = EvBl 2006/66, 373 = ecolex 2006/211, 486 = lex:itec 2006 H 3, 29 (Thiele) = ÖBA 2006/1356, 530 = MR 2006, 83 (Knyrim) = RZ 2006, 130 = ZIK 2006/82, 68 = JUS Z/4124 = SZ 2005/18.

<sup>42</sup> Ebenso *Jahnel*, Handbuch Rz 9/63 FN 187 unter Bezugnahme auf Art 23 DSRL.

<sup>43</sup> OGH 17.12.2009, 6 Ob 247/08d – *Kreditauskunftei*, ZFR 2010/82, 141 = jusIT 2010/49, 117 (*Kastelitz/Leiter*) = RdW 2010/306, 288 = ZIK 2010/168, 116 = ÖBA 2010/1623, 326 = KRES 10/261.

<sup>44</sup> OGH 15.12.2005, 6 Ob 275/05t, RdW 2006/207, 212 = Zak 2006/201, 117 = ÖJZ-LSK 2006/84 = EvBl 2006/66, 373 = ecolex 2006/211, 486 = lex:itec 2006 H 3, 29 (Thiele) = ÖBA 2006/1356, 530 = MR 2006, 83 (Knyrim) = RZ 2006, 130 = ZIK 2006/82, 68 = JUS Z/4124 = SZ 2005/18.

<sup>45</sup> Vgl. OGH 17.12.2009, 6 Ob 247/08d – *Kreditauskunftei*, ZFR 2010/82, 141, unter Zitierung von *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz<sup>2</sup> § 7 Rz 20.